

# Bebauungsplan

gem §§ 2, 8 u. 9, des B. Bau G. vom 23.6.1960 B. G. B. I. Nr. 30

## Stadt Hofheim a. Ts.

### für das Gebiet zwischen Bahnstraße, Klarastr., Schloßstraße und Amselweg

Maßstab 1:1000

Es wird beschlossen, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Höhenmaß des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.  
(Entl. des Hessischen Ministers des Innern vom 28.8.1961 - Stkt. 1.280-1)  
Fm.-Höchst, den

**Katasteramt Ffm.-Höchst**

Regierungsvermessungsdirektor

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im Dezember 1967

Stadt Hofheim  
Landkreis Main-Taunus  
Kreisbauamt

Bürgermeister  
Kreisoberbaumeister  
Architekt

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 B. Bau G. in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Hofheim, den .....

Bürgermeister  
Stadtverordneten-Vorsteher

Über etwaige Bedenken und Anregungen, die bei der Stadtverwaltung einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle die Stadtverordnetenversammlung

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B. Bau G. vom 23.6.1960 (B. G. B. I. S. 341) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B. Bau G. vom 20.6.1961 (G. V. B. I. S. 88) in Verbindung mit §§ 5 u. 11 B. O. in der Fassung vom 1.7.1961 (G. V. B. I. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (B. G. B. I. S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom ..... als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet zwischen Bahnstraße, Klarastr. und Amselweg in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

- Die an den abgegrenzten Straßen liegenden Baugruben sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet ausgewiesen.
- Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.

1) Die Gebäudehöhe darf gemessen von OK Straße bei 1-geschossiger Bebauung 3,90m Höhe, bei 2-gesch. Bebauung 6,70m Höhe nicht übersteigen.

3) Dachformen: Satteldächer  
Dachneigungen: 35° ± 1°

4) Farbe der Dachendeckung: Rotbraun  
Nicht zulässig sind Gaupen, Dämpel (Kniestücke) u. Zwerchgiebel

5) Die angegebenen Geschichtszahlen sind als Höchstgrenze anzusehen

Hofheim, den .....

Bürgermeister  
Stadtverordneten-  
Gemeindevertreter-Vorsteher

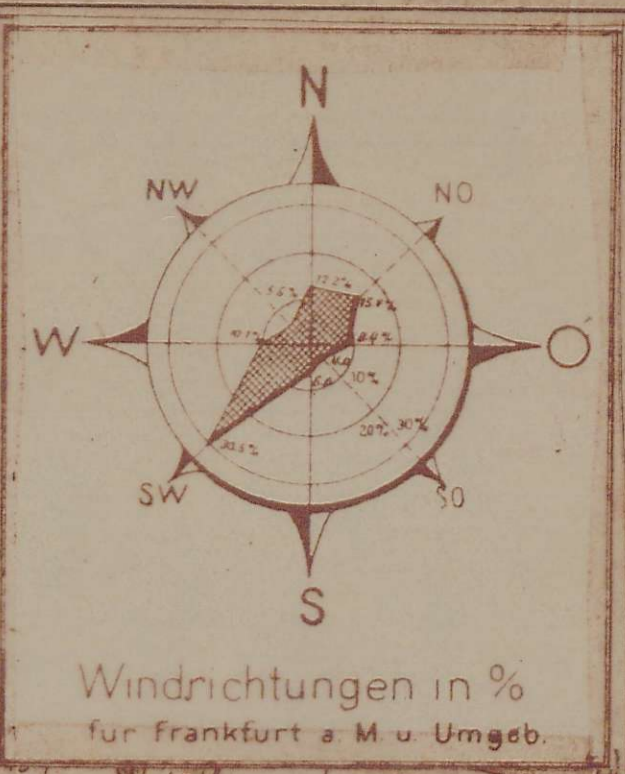
**Bekanntmachung**

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B. Bau G. am ..... genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich u. wird gem. § 12 B. Bau G. in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Hofheim, den .....

Bürgermeister  
Stadtverordneten-  
Gemeindevertreter-Vorsteher

Die Festlegungen der bereits bestehenden u. rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 9 B. Bau G. u. der nach §§ 173 u. 174 weitergeltenden Bauleitpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen worden.  
Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. als solche weitergeltenden Bauleitpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt



#### Zeichenerklärung für Bebauungsplan

unter Verwendung der Planzeichenerklärung vom 16.2.1965

- a) Grenzen:
- Grenze zwischen Baugbiet u. Außengebiet
  - Grenze des Geltungsbereiches bestehende Straßenlinie
  - geplante Straßenlinie
  - Rautlinie
  - Baugrenze bestehende Flurstücksgrenzen
  - geplante Flurstücksgrenzen
  - Flurgrenze
  - Grenze zwischen versch. Baugebieten

#### b) Baugebiete:

- Reines Wohngebiet - offene Bauweise - 2-geschossig als Höchstgrenze - nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig  
GRZ = 0,4 - GFZ = 0,7
- Reines Wohngebiet - geschlossene Bauweise  
2-geschossig als Höchstgrenze  
GRZ = 0,4 - GFZ = 0,7
- Allgemeines Wohngebiet - offene Bauweise - 2-geschossig als Höchstgrenze  
GRZ = 0,4 - GFZ = 0,7
- Allgemeines Wohngebiet - offene Bauweise - 2-geschossig als Höchstgrenze - nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig  
GRZ = 0,4 - GFZ = 0,7
- Mischgebiet - geschlossene Bauweise - 2-geschossig als Höchstgrenze  
GRZ = 0,4 - GFZ = 0,7
- Mischgebiet - offene Bauweise - 2-geschossig als Höchstgrenze  
GRZ = 0,4 - GFZ = 0,7

#### c) Gebäude:

- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
- Einstellplätze für Pkw.

#### d) Sonstiges:

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- Höhenangabe für überkante Straße
- 240,31 OK 9t
- 279,75 KS
- Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- Parkplatz
- Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung n. Angabe der Elektrizitätsges.
- Gasfernleitung mit Schutzstreifen n. Angabe der Gaswerke
- Maßangaben
- Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- Flurangaben
- R-8 R-130
- Flurstücksangaben
- 31
- 9
- Bestehende u. geplante Trafostation
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- elektrische Hochspannungsfreileitung
- E-10KV
- K-10KV
- elektrisches Kabel
- Kirchenzentrum
- Kindergarten
- Kindertagesstätte
- Spielplatz
- Schule

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm.-Höchst vom 25.7.1966 Az. E. 2586/66/214 vervielfältigt durch die Stadtverwaltung Hofheim zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 28, vom März 1967 wird hiermit aufgehoben